

Wie sicher sind die Spargelder bei den Versicherungen?



In der zweiten Jahreshälfte 2002 konnte man fast täglich in den Zeitungen über die finanziell angespannte Situation bei den Lebensversicherungsgesellschaften und Pensionskassen lesen. Viele Personen, welche über Jahre hinweg, sei es freiwillig über eine Lebensversicherung oder obligatorisch über die Pensionskasse ihres Arbeitgebers, Guthaben angespart haben, stellen sich die Frage: Wie sicher ist mein gespartes Geld beim Lebensversicherer bzw. bei der Pensionskasse? Was geschieht, wenn ein Konkurs eintreten sollte?

Zusammenfassung

In der zweiten Jahreshälfte 2002 konnte man fast täglich in den Zeitungen über die finanziell angespannte Situation bei den Lebensversicherungsgesellschaften und Pensionskassen lesen. Viele Personen, welche über Jahre hinweg, sei es freiwillig über eine Lebensversicherung oder obligatorisch über die Pensionskasse ihres Arbeitgebers, Guthaben angespart haben, stellen sich die Frage: Wie sicher ist mein gespartes Geld beim Lebensversicherer bzw. bei der Pensionskasse? Was geschieht, wenn ein Konkurs eintreten sollte?

Der Gesetzgeber hat für die Lebensversicherungen und für die Pensionskassen unterschiedliche Sicherheitsvorschriften erlassen, weshalb nachfolgend diese beiden Versicherungsarten getrennt behandelt werden.

1. Sicherstellung von Ansprüchen aus der 3. Säule (Lebensversicherungen)¹

Sicherungsfonds

Bei einem allfälligen Konkurs einer Lebensversicherungsgesellschaft ist jeder betroffene Anleger daran interessiert, ob er sein bis anhin einbezahltes Kapital zuzüglich eines gewissen Zinses für die Anlagedauer zurück erhält. Die Grundlage für den Schutz des Anlegers bildet das Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen (Sicherstellungsgesetz) vom 25. Juni 1930. Die Aufsicht über die Versicherungsgesellschaften dieser Sparte nimmt das Bundesamt für Privatversicherungen (dieses Bundesamt ist Teil des Justiz- und Polizeidepartements) wahr. Die Versicherer in der Schweiz haben jährlich per 31. Dezember eine Bilanz aufzustellen und müssen zudem jedes Jahr bis zum 30. Juni einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einreichen. In der jüngsten Vergangenheit hat die Aufsichtsbehörde auf eine monatliche Berichterstattung umgestellt, um sich fortlaufend ein Bild über die finanzielle Lage der Gesellschaften machen zu können (Medienmitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 27.06.2002: «Versicherungen bleiben sicher»).

Das Sicherstellungsgesetz schreibt vor, dass Lebensversicherungsgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz die von ihnen abgeschlossenen Lebensversicherungen durch einen Fonds (Sicherungsfonds) abdecken müssen. Der Sollbetrag des Sicherungsfonds setzt sich wie folgt zusammen:

- *Dem Deckungskapital (= angespartes Kapital der Versicherten) für die laufenden Versicherungen,*

nach Abzug der darauf gewährten Darlehen und Vorauszahlungen und der ausstehenden und gestundeten Prämien.

- Der Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen (z.B. Todesfallkapital noch nicht ausbezahlt).
- Den gutgeschriebenen Gewinnanteilen (= Überschussbeteiligung).
- Einem angemessenen Zuschuss (= Sicherheitsreserve)

Diese Vorschrift über den Sollbetrag des Sicherungsfonds bedeutet für jede einzelne Versicherungsgesellschaft, dass sie jederzeit über den Gegenwert der angesparten Kundengelder verfügen muss (= 100% Deckungsgrad). Die Gesellschaften können für die Verwahrung der Werte des Fonds die Form der Eigen- und Fremdverwahrung wählen. Bei Eigenverwahrung sind die Werte jedoch getrennt vom übrigen Vermögen der Gesellschaft zu verwahren (= gebundenes Vermögen).

Eigenkapital / Solvabilitätsspanne

Das Bundesgesetz über die direkte Lebensversicherung (LeVG) regelt die Höhe und Berechnung des notwendigen Eigenkapitals. Versicherungseinrichtungen müssen je nach Versicherungszweig über ein Mindestkapital von 5 bis 10 Millionen sowie über eine gewisse Solvabilitätsspanne verfügen. Die Solvabilitätsspanne ist eine Grösse, welche über die Höhe der freien und unbelasteten Eigenmittel Auskunft gibt. Für die Abdeckung des notwendigen Eigenkapitals werden im Wesentlichen folgende Eigenmittel anerkannt:

- Das einbezahlte Kapital
- Die gesetzlichen, statuarischen und freien Reserven (inkl. Risikoausgleichsfonds)
- Der Gewinnvortrag
- 30% der Rückstellungen für die künftigen Überschussbeteiligungen
- Der Organisationsfonds

2. Sicherstellung von Ansprüchen aus der 2. Säule (BVG)

Der Sicherheitsfonds ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Stiftung wird vom Bundesamt für Sozialversicherung (dieses Bundesamt ist Teil des Eidgenössischen Departements für das Innere) beaufsichtigt.

Der Sicherheitsfonds stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher. Diese Sicherstellung ist jedoch limitiert, und zwar auf die anderthalbfache Höhe des maximal versicherten Lohnes gemäss dem beruflichen Vorsorgegesetz (BVG). Der maximal versicherte Lohn beträgt ab 01.01.2003 CHF 75 960.–, d.h. bei einem Konkurs einer Vorsorgeeinrichtung wird das Freizügigkeitsguthaben abgedeckt, welches sich ab Alter 25 bis zum Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtungen, bei einem maximalen AHV-Lohn von CHF 113 940.– (= 1,5×CHF 75 960.–), angehäuft hätte.

Gesetzliche Spargutschriften zur Äufnung des Freizügigkeitskapitals:

Männer	–	Frauen	
25 – 34		25 – 31:	7%
35 – 44		32 – 41:	10%
45 – 54		42 – 51:	15%
55 – 65		52 – 63:	18%

Die oben aufgeführten Prozentzahlen geben an, wie viel eine Person (je nach Geschlecht und Alter) pro Jahr anspart. Selbstverständlich ist auch die Höhe des AHV-Lohnes massgebend, da der versicherte Lohn mit dem jeweils gültigen Prozentsatz für die Spargutschriften multipliziert wird.

3. Fazit

Trotz der vielen negativen Presseberichte, welche die Lage der Gesellschaften teilweise in einem schlechten Lichte darstellten, sollte man, aufgrund der vorgeannten Sicherheitsvorschriften, davon ausgehen können, dass die Aufsichtsbehörde die richtigen Massnahmen getroffen hat, um eine langfristige Kontinuität der Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen gewährleisten zu können. Zudem ist erwähnenswert, dass die Sammelstiftungen der Versicherungsgesellschaften, welche im letzten Jahr oft negativ in den Medien erwähnt wurden, aufgrund der Gesetzgebung stets eine 100%-ige Deckung des angesparten Kapitals aufweisen müssen, was grundsätzlich eine Unterdeckung ausschliesst. ■

* Daniel Oberhänsli, Ebmatingen, eidg. dipl. Finanzplanungsexperte und Mitglied der Geschäftsleitung der Qualibroker AG in Zürich, www.qualibroker.ch, daniel.oberhaensli@qualibroker.ch

¹ Anteilgebundene Policen werden in diesem Artikel nicht abgehandelt